

LESEFASSUNG

Entschädigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für ehrenamtlich Tätige in den Vertretungen und Ausschüssen (Entschädigungssatzung)

vom 08.11.2024 (ABl. 39/2024), in Kraft getreten am 01.01.2025,

geändert durch Änderungssatzung

Lfd. Nr.	Ausfertigungsdatum	Amtsblatt (ABl.)	Inkrafttreten
1	30.04.2025	15/2025	01.05.2025

§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Ausschussvorsitzenden (ausgenommen der Oberbürgermeister) und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 weitere monatliche Aufwandsentschädigungen.

Sie betragen monatlich

- für den Vorsitzenden des Stadtrates 170,00 Euro
- für die Ausschussvorsitzenden 100,00 Euro
- für die Fraktionsvorsitzenden 100,00 Euro.
-

- (3) Die Mitglieder der Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

	Ortschaft Plötzky	Ortschaft Pretzien	Ortschaft Ranie
Ortsbürgermeister	320,00 Euro	320,00 Euro	210,00 Euro
Ortschaftsratsmitglieder	21,00 Euro	21,00 Euro	11,00 Euro

- (4) Die monatliche Aufwandspauschale wird spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.

§ 2 Allgemeine Vorschriften für den monatlichen Pauschalbetrag

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt S. 1 entsprechend.
- (4) Einem kommunalen Ehrenbeamten wird keine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder er vorläufig des Dienstes enthoben wurde.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Stadtratsvorsitzenden, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Vertretenen gewährt. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Diese Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten des Folgemonats gezahlt.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden auf die Aufwandsentschädigungen im Verhinderungsfall angerechnet. Diese Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten des Folgemonats gezahlt.

§ 3 Sitzungsgelder

- (1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten nachfolgende Personen ein Sitzungsgeld je Sitzung:
 - die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, für Fraktionssitzungen, für Sitzungen der Ausschüsse und für Sitzungen des Ortschaftsrates, zu denen sie geladen waren 20,00 Euro,
 - die Ortsbürgermeister und die Mitglieder der Ortschaftsräte für die Teilnahme an den Ortschaftsratssitzungen, für Fraktionssitzungen sowie die Teilnahme an Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen, zu denen sie geladen waren 19,00 Euro.

Das Sitzungsgeld wird bei mehrfacher Funktion nur einmal je Sitzung gezahlt. Für Fraktionssitzungen beschränkt sich das Sitzungsgeld auf 20 Sitzungen pro Jahr.

Das Sitzungsgeld gilt jeweils für eine Stadtrats-, Ortschaftsrats- bzw. Ausschusssitzung. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld für die Mitglieder des Stadtrates das 2,5-fache und für die Mitglieder der Ortschaftsräte das Doppelte des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

- (2) Sachkundige Einwohner beratender Ausschüsse sowie Beschäftigtenvertreter der

Betriebsausschüsse erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen Ausschusses ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Tag und Sitzung.

- (3) Vertreter des Seniorenrates, des Kinder- und Jugendbeirates und der Vertreter des Stadtelternrates erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der öffentlichen Sitzung des jeweiligen Ausschusses, zu dem sie geladen waren, ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (4) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und Abs. 2 wird nur gezahlt, wenn die Anwesenheit mindestens zwei Drittel der Sitzungszeit beträgt. Die Teilnahme an einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, dass sich das ehrenamtliche Mitglied in ein Teilnehmerverzeichnis einträgt. Das Teilnehmerverzeichnis ist dem Ratsbüro spätestens bis zum 2. Werktag des Folgemonats zur Abrechnung zu übergeben. Die Dauer der Teilnahme wird im Protokoll der Sitzung dokumentiert.
- (5) Das Sitzungsgeld wird spätestens am ersten Tag des übernächsten Monats gezahlt.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Mit der Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Reisekostenvergütung gemäß § 5 sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen gem. § 6 abgegolten.
- (2) Sonstige notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie sind spätestens innerhalb eines Vierteljahres geltend zu machen.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für ehrenamtliche Beamte des Landes geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Auslagen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schönebeck (Elbe), soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen.
- (3) Die Zustimmung zu Dienstreisen für ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates erfolgt durch den Stadtratsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Oberbürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall und vorbehaltlich entsprechend verfügbarer Haushaltsmittel zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Betreuungsvergütung

Die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und

Pflegebedürftigen werden bis zu einer Höhe von 13,00 Euro pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag, vergütet.

§ 7 Verdienstausfall

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, jedoch höchstens 160,00 Euro je Tag (20,00 Euro/Stunde und 8 Stunden/Tag). Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstausfall abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 20,00 Euro pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes i.H.v. 15 Euro, höchstens 8 Stunden pro Tag, gewährt.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach einer Sitzung oder Dienstreise bei der Stadt Schönebeck (Elbe) zu stellen.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, vom 9. November 2010 (MBI. LSA S. 638), zuletzt geändert durch Erlass vom 31.03.2022 (MBI. LSA S. 302), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Ersatz von Schäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 2. November 2012, MBI. LSA S. 585) entsprechend angewendet.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 11 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

(...)